

NE ER	Organisationsreglement üK NE	Kapitel	
		Seite	1 von 4
		Datum	06.01.2014

Organisationsreglement vom 06.01.2014
Überbetriebliche Kurse Netzelektriker/in EFZ

1. Rechtliche Grundlagen

Die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in erlässt, gestützt auf Artikel 23 BBG vom 13. Dezember 2002 und auf die Bildungsverordnung für Netzelektriker/in EFZ vom 30.05.2013, das folgende Reglement

1.1 Art. 23 BBG

Die überbetrieblichen Kurse (üK) und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Der Besuch der Kurse ist gemäss Bildungsverordnung für die Netzelektriker/In EFZ, Artikel 6 Absatz 3 für alle Lernenden obligatorisch. Dieses Obligatorium ist im Berufsbildungsgesetz (BBG, Art. 23) verankert.

Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstituten eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen. Eine Äufnung für Reserven ist jedoch gestattet und auch gewünscht.

Für Nichtmitgliedunternehmen der Verbände der Organisation der Arbeitswelt (OdA) Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in können höhere Beiträge verrechnet werden (BBG, Art. 23, Abs. 4).

1.2 Anforderungen an üK-InstruktorInnen

üK – InstruktorInnen in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten verfügen über folgende Qualifikationen (Berufsbildungsverordnung Art. 45):

1.2.1 Zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet oder gleichwertige Ausbildung, einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;

1.2.2 Berufspädagogische Bildung: eine berufspädagogische Bildung von:
- 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
- 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

1.2.3 Für Dozierende in überbetrieblichen Kursen mit einer Lehrtätigkeit von weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden besteht keine gesetzliche Vorgabe für eine zusätzliche berufspädagogische Ausbildung. Die Teilnahme dieser Dozierenden an Weiterbildungen im methodisch-didaktischen Bereich wird erwartet.

1.3 Die Träger der überbetrieblichen Kurse sind gemäss Bildungsplan NE die Mitgliedunternehmen des VSE, der VFFK und des VöV, die sich regional zusammenschliessen, um gemeinsam Kurse zu organisieren.

1.4 Entschädigungen für Sitzungen und Aufträge richten sich nach den Ansätzen der zuständigen üK – Kommission. Die Trägerschaft empfiehlt den üK-Kommissionen die Höhe der Honorare für üK-Instruktor/innen nach marktüblichen Vollkostenbetrachtungen auszugestalten.

NE ER	Organisationsreglement üK NE	Kapitel	
		Seite	2 von 4
		Datum	06.01.2014

- 1.5 Die Aufgabenbeschreibung für üK – InstruktorInnen ist integrierter Bestandteil der Anstellungsverträge. Für Referenten und InstruktorInnen können individuelle Leistungs- und Anstellungsverträge erstellt werden.

2. Organe / Verantwortlichkeiten

2.1 Aufsicht über die üK

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Netzelektriker/innen EFZ (Kommission B&Q) ist zuständig für die Aufsicht über die üK. Einzelheiten sind im Pflichtenheft der Kommission B&Q festgehalten.

2.2 üK – Kommissionen

Die üK – Kommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern, davon eine Kantonsvertretung. Die üK – Kommissionen konstituieren sich selber. Der üK – Kommission obliegt die Durchführung der Kurse.

Die üK – Kommission hat folgende Aufgaben; sie

- a) überwacht die Ausbildungstätigkeit und legt die Kursziele gemäss Bildungsplan NE fest
- b) legt die Kurse zeitlich fest und sorgt für die Ausschreibung
- c) sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschulen und Betrieben
- d) sorgt für eine angemessene fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation der üK – Leitung (zum Beispiel SVEB 1)
- e) evaluiert die Kurse mit der beteiligten üK – Leitung
- f) legt die Beiträge der Lehrbetriebe und das Jahresbudget fest
- g) führt die Zahlungen und Kursentschädigungen, Infrastruktur, Materialkosten und dergleichen nach Angaben der üK – Leitung aus
- h) führt die Lohn- und Finanzbuchhaltung
- i) erstattet über ihre Aktivitäten regelmässig Bericht an die Kommission B&Q
- j) arbeitet bei der offiziellen Datenerhebung für die Festlegung des Kantonsbeitrages mit und erstattet Bericht an die Kommission B&Q
- k) sorgt für die Weiterbildung der Instruktoren

Die Kommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Kommission ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Präsident/in der Stichentscheid zu.

2.3 üK – Leitung

Die Tätigkeit beinhaltet alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Planung, Durchführung und Evaluation der überbetrieblichen Kurse.

Dabei sind der Arbeitsvertrag und die Aufgabenbeschreibung für üK – InstruktorInnen mitgeltende Unterlagen.

Die üK – Leitung hat folgende Aufgaben; sie

- a) erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplan NE das Kursprogramm und die Stundenpläne
- b) ist verantwortlich für das Erreichen der K – Stufen, zum Beispiel durch praktisches Arbeiten in angepassten Gruppengrössen
- c) rekrutiert geeignete InstruktorInnen und Referenten
- d) fördert und unterstützt die Weiterbildung der InstruktorInnen in Absprache mit der üK – Kommission

NE ER	Organisationsreglement üK NE	Kapitel	
		Seite	3 von 4
		Datum	06.01.2014

- e) erstellt das Budget zuhanden der üK – Kommission für Geräte und Materialien
- f) ist verantwortlich für die Kursräumlichkeiten und die Bestellungen der Verbrauchsmaterialien
- g) führt die Absenzen Kontrolle
- h) unterzeichnet die Kursbestätigungen
- i) führt bei Kursende (z.B. jährlich) eine Evaluation bei den Lernenden und den Ausbildungsbetrieben durch
- j) leitet die ERFA-Noten an die kantonale Instanz weiter

3. Ziele und Inhalte der überbetrieblichen Kurse

Massgebend sind die Bildungsverordnung der Netzelektriker/In vom 30.05.2013 und der dazugehörige Bildungsplan. Vergleiche dazu auch das Bundesgesetz über die Berufsbildung, Art 23, und Verordnung über die Berufsbildung Art. 21.

3.1 Ziele

Die überbetrieblichen Kurse ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und die schulische Bildung. In den üK erwerben die Lernenden grundlegende Fähigkeiten und berufspraktische Kenntnisse.

Der dritte Lernort beruht auf der Idee der Verbindung von Theorie und Praxis. Die Befähigung zur Vernetzung zwischen Lernsituation und Anwendungssituation ist ein wichtiger Teil des Ausbildungsauftrags der üK. Die Lernziele des dritten Lernortes sind auf diejenigen von Berufsfachschule und Praxis abgestimmt.

3.2 Obligatorium

Der Besuch der üK ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Ausbildungsbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen. Nach Voranmeldung haben die zuständigen Behörden der beteiligten Kantone, die Ausbildungsbetriebe, die Fachlehrer, die ABU-Lehrer der Berufsfachschulen und die Kommissionsmitglieder jederzeit Zutritt zu den Kursen.

Die Kurse dauern gemäss Verordnung über die berufliche Grundbildung Netzelektriker/in EFZ Artikel 6, Absatz 3 zwischen 38 und 42 Tagen.

Ziele und Inhalte basieren auf der gültigen Bildungsverordnung und dem gültigen Bildungsplan.

Im zweiten Semester des 3. Lehrjahrs werden keine üK mehr durchgeführt.

3.3 Aufgebot

Die Kursanbieter bieten in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde die Lernenden persönlich via die Ausbildungsbetriebe auf.

3.4 Zeitpunkt und Dauer

Inhalte, Zeitpunkt und Dauer der üK sind im Lehrplan festgelegt.

3.5 Lern- und Leistungsdokumentation im üK

Die Lernenden erhalten in einer Reflexion des Lernfortschritts die Möglichkeit, ihre Stärken und Schwächen und ihren Lernprozess zu überdenken und zu hinterfragen.

NE ER	Organisationsreglement üK NE	Kapitel	
		Seite	4 von 4
		Datum	06.01.2014

Am Anfang wird die Reflexion stark durch die Verantwortlichen gesteuert. Im Laufe der Ausbildung sollen die Lernenden die Reflexion durch Eigen- und Gruppenarbeit aktiv mitgestalten.

Die Leistungen der Lernenden in den im Bildungsplan bezeichneten Kursteilen werden in Form von Kompetenznachweisen dokumentiert. Diese fließen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

3.6 Qualitätsentwicklung

Die Trägerschaft Berufsbildung Netzelektriker/in empfiehlt QualüK als Instrument zur regelmässigen Beurteilung der Qualität der überbetrieblichen Kurse. Es soll vor allem dem üK-Anbieter dazu dienen, Optimierungspotential zu erkennen und so die Ausbildung laufend zu verbessern. Anstelle von QualüK kann auch ein anderes Qualitätsmanagementsystem angewendet werden.

Zur Qualitätsentwicklung wird von den Lernenden nach jedem üK eine Rückmeldung eingeholt.

4. Kurskosten

Den Ausbildungsbetrieben wird vom Kursanbieter für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall den Aufwand pro Teilnehmerin nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.

4.1 Die Kurskosten werden jährlich durch die üK – Kommission festgelegt.

4.2 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während der Kurse zu zahlen. Die Kurskosten dürfen nicht den Lernenden belastet und nicht durch Überzeit oder Ferien kompensiert werden.

4.3 Die üK – Kommission beantragt die Beiträge der öffentlichen Hand. Das Verfahren richtet sich nach Vorgaben von Bund und Kantonen.

5. Absenzen

5.1 Kurzfristige Abmeldungen sind durch die Lernenden am Kurstag bis 08.00 Uhr an die Kursleitung und an den Ausbildungsbetrieb zu richten.

5.2 Wenn Lernende an den üK nicht teilnehmen können, hat die Berufsbildnerin den Grund der Absenz sofort schriftlich der üK – Leitung mitzuteilen.

5.3 Die ÜK-Leitung gibt dem Ausbildungsbetrieb Empfehlungen ab, wie allfällige längere Absenzen nachgeholt werden können. Der Ausbildungsbetrieb ist für das Nachholen zuständig. Der Ausbildungsbetrieb orientiert die kantonale Behörde.

Beilagen

Aufgabenbeschrieb und Mustervertrag

Zuständigkeit und Genehmigung

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität NE am 06.01.2014

Revision

Version 1.1 vom 06.01.2014

©B&Q NE	Verfasser	T Biser	ÜK_Reglement_NE_De_20140106.Docx	Version	1.1	06.01.2014
---------	-----------	---------	----------------------------------	---------	-----	------------